MARIENSCHULE
LIPPSTADT
PRIVATES GYMNASIUM / AUFBAUGYMNASIUM

Marienschule – Gymnasien – Pauline-von-Mallinckrodt-Platz 1, 59558 Lippstadt

Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

Die SchfkVO regelt, unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Schulträger die Schülerbeförderungskosten übernehmen muss. Das heißt, dass der Schulträger **Marienschule Lippstadt e. V.** keine Pflicht zur Beförderung obliegt, sondern dass er lediglich unter gewissen Voraussetzungen (s. u.) die notwendigen Schülerfahrkosten zu übernehmen hat.

1. Anspruchsvoraussetzungen

- Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg (Fußweg) in der einfachen Entfernung für den Schüler der Jgst. 5 bis Einführungsphase mehr als 3,5 km und für die Jgst. Q1 und Q2 mehr als 5 km beträgt.
- Bei Schülern, die nicht das nächstgelegene Gymnasium besuchen, werden nur die Fahrkosten ersetzt, die zum nächstgelegenen entstehen würden.

2. Schulwegjahreskarte

- Für den öffentlichen Personennahverkehr werden Schulwegjahreskarten den Schülern und Schülerinnen in der Schule ausgehändigt.
- Die Kosten, die durch den Verlust der Kundenkarte oder der Wertmarken entstehen, werden nicht vom Schulträger ersetzt.
- Die Schulwegjahreskarte ist nicht übertragbar.
- Verlässt ein Schüler vor Ende des Schuljahres die Schule, so ist die Kundenkarte mit den restlichen Wertmarken unverzüglich im Sekretariat zurückzugeben.
- Bei einem Umzug muss das Sekretariat unterrichtet werden, damit geprüft werden kann, ob weiterhin Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung besteht, die Schulwegjahres-karte weiterhin belassen werden kann oder ob sie ggf. umzutauschen ist.
- Bei der Benutzung der Schulwegjahreskarten müssen sich die Schüler ausweisen können (z. B. Kinderausweis, Schülerausweis ...).

3. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem Fahrrad

- Schüler, die den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen und einen Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten durch den Schulträger haben, erhalten auf Antrag vom Schulträger **Marienschule Lippstadt e. V.** eine Wegestreckenentschädigung von 0,03 € je gefahrenen Kilometer, wenn sie auf die Aushändigung der Schul-wegjahreskarte verzichten.
- Erstattungsanträge sind im Sekretariat erhältlich.
- Eine Beantragung ist nur für das gesamte Schuljahr möglich.

4. Hinweise zu den Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Schülerspezialverkehr

- Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerspezial-verkehrs durch die Kinder erfordert jedoch gewisse Verhaltensregeln in den Fahrzeugen sowie an den Haltestellen, um eine sichere Beförderung für alle Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen.
- Es wird hiermit darauf verwiesen, dass die Fahrer/Innen in den Fahrzeugen das Hausrecht ausüben. Hieraus ergibt sich, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Fahrer unbedingt Folge zu leisten haben.
- Bitte tragen Sie als Erziehungsberechtigte mit dazu bei, dass eine sichere Beförderung Ihres Kindes durch das Beförderungsunternehmen gewährleistet werden kann.

KONTAKT
Pauline-von-Mallinckrodt-Platz 1
59558 Lippstadt

Telefon
0 29 41 / 88 5 10
Fax
0 29 41 / 88 5 39
E-Mail
gymnasium@marienschule-lippstadt.de

MINTec Das nationale Excellence-Schulnetzwerk
mint FREUNDLICHE SCHULE
DIGITALE SCHULE
Schule ohne Rassismus Schule mit Courage
Zukunftsschulen NRW Netzwerk Lernkultur Individuelle Förderung
BERUFSWAHL SIEGEL NORDRHEIN-WESTFALEN